



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21

REGLEMENT

über Beiträge an den Schneeräumungsunterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten (vom 26. Februar 1988 geändert 9. Dezember 2009)

Art. 1a

Die Gemeinde übernimmt den Schneeräumungsunterhalt innerhalb der Bauzone auf allen gemeindeeigenen Strassen, die dem **öffentlichen Verkehr** geöffnet sind **und** ganzjährig oder dauernd bewohnte Häuser erschliessen.

Groberschliessungsstrassen (nach § 38 PBG) und Quartierstrassen mit eigener Bezeichnung innerhalb der Bauzone, die nicht im Gemeindebesitz sind, werden sobald sie ein ganzjährig oder dauernd bewohntes Haus erschliessen, von der Gemeinde geräumt.

Im Erschliessungsplan erwähnte externe Bauzonen mit Eintrag: Erschliessung zu Lasten der Grundeigentümer (§ 38 Abs. 2. PBG) werden nicht von der Gemeinde geräumt.

Von der Gemeinde bewirtschaftete Parkplatzanlagen ausserhalb der Bauzone, die durch Privatstrassen erschlossen sind, können in die Gemeinderäumung aufgenommen werden.

Art. 1b

Die Gemeinde leistet an die Schneeräumung von Zufahrtstrassen innerhalb und ausserhalb der Bauzone, die von Strassen- bzw. Quartiergenossenschaften und Privaten unterhalten werden, Beiträge an die jährlichen Aufwendungen, wenn die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist und ganzjährig oder Dauernd bewohnte Häuser erschliesst.

Als beitragsberechtigte Zufahrtstrassen gelten Strassen mit über 10 Meter Länge ab Quartier- / Groberschliessungs- / Gemeinde- / Kantonsstrasse bis Anfang Hausplatz einer oder mehrerer Parzellen.

Art. 2

Die Beitragsleistung beträgt je Winter:

- Fr. 2.-- pro lm (ab 01.10 2005 Fr. 2.50) für Strassen innerhalb und ausserhalb der Bauzone.

Diese Leistungen sind vom Gemeinderat periodisch der Teuerung entsprechend anzupassen.

Art. 3

Wer Gemeindebeiträge beanspruchen will, hat dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 30. September ein Gesuch einzureichen mit Angabe der Strasse und der Strassenlänge, wobei die Grundeigentümer einzelner Quartierstrassen eine Kontaktperson zu bezeichnen haben.

Art. 4

Werden Beitragsgesuche verspätet eingereicht, kann für die entsprechende Abrechnungsperiode kein Gemeindebeitrag ausgerichtet werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21

Art. 5

Gemeindebeträge werden erstmals für den Winter 1988/89 ausgerichtet, wenn bis spätestens 30. September 1988 hierfür ein Beitragsgesuch im Sinne von Art. 3 eingereicht wird.

Art. 6

Dieses geänderte Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. März 2010 per 1. September 2010 in Kraft

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. März 2010

Rothenthurm, 7. März 2010

GEMEINDE ROTHENTHURM
Gemeindepräsident Gemeindegemeinschafter
André Baur-Michalk René Hutab-Schuler

(Bearbeitet und ergänzt durch den Gemeinderat am 9. Dezember 2009)